

38/BV/091/2026

Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung Hebesatz-Satzung 2026 der Gemeinde Wildberg für den Erhalt von Zuweisungen zum Haushaltsausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Finanzen <i>Verfasser:</i> Ivonne Lieckfeldt	<i>Datum</i> 20.05.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	18.06.2026	Ö

Sachverhalt

Um Zuweisungen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs nach § 27 Finanzausgleichsgesetz (FAG) im nächsten Jahr zu erhalten, sind die Hebesätze entsprechend den Gesetzesvorgaben des Landes anzupassen. Demnach muss der Hebesatz für die Grundsteuer B von derzeit 408 auf 417 angehoben werden. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Gewerbesteuer ändern sich nicht.

Die Zuweisungen nach § 27 FAG belaufen sich für dieses Jahr auf ca. 473.600 Euro. Im nächsten Jahr sind ebenfalls Zuweisungen nach § 27 FAG für die Gemeinde zu erwarten. Insgesamt erhielt die Gemeinde in den letzten fünf Jahren Zuweisungen aus dem FAG zum Haushaltsausgleich von ca. einer halben Million Euro.

Die Gemeinden können bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres einen Beschluss über eine Änderung der Hebesätze rückwirkend zum 01. Januar fassen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 GrStG).

Die Festsetzung der derzeitigen Hebesätze wird mit dieser Hebesatzsatzung zum 01. Januar 2026 aufgehoben.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wildberg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern mit Wirkung vom 01.01.2026 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	375 v.H.
Grundsteuer B	417 v.H.
Gewerbesteuer	383 v.H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2026 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 611000.40120000 bzw. 611000.60120000 Bezeichnung: Erträge/Einzahlungen Grundsteuer B		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	37.200,00	Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	37.132,50	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	ca. 800,00	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:	-732,50	noch verfügbar:	
Erläuterungen: Mehrerträge und -einzahlungen durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B i. H. v. circa 800 Euro.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung 2026 Gemeinde Wildberg öffentlich
---	---

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 300, 303), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 18.06.2026 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wildberg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 375 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 417 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 383 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Wildberg, 18.06.2026

B. Papke

- Siegel -

Bürgermeisterin

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Wildberg**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.